

# Der unterschätzte § 680 BGB in der Klausurbearbeitung

Von Ass. iur. Vincent Weber, Düsseldorf\*

§ 680 BGB ist als Haftungsprivilegierung<sup>1</sup> im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag (im Folgenden: GoA) nach §§ 677 ff. BGB<sup>2</sup> eine häufig unterschätzte Norm. Sie spielt sowohl in der Praxis als auch im Rahmen von Prüfungen häufig eine Rolle. In der Klausur kann sie nicht nur dazu genutzt werden, eine Schadensersatzklausur zu verlängern, sondern auch um das Tor zum Problem des gestörten Gesamtschuldnerausgleichs<sup>3</sup> zu öffnen. Dass sich der BGH in jüngerer Vergangenheit mehrfach<sup>4</sup> zur (analogen) Anwendung des § 680 BGB in und außerhalb der GoA geäußert hat, bietet Anlass, sich vertieft mit der Norm auseinanderzusetzen. Der Beitrag stellt zunächst den Zweck des § 680 BGB dar und widmet sich dann verschiedenen prüfungsrelevanten Konstellationen, in denen § 680 BGB bzw. dessen analoge Anwendung zumindest zu diskutieren ist.

## I. Allgemeines zu und Telos des § 680 BGB

Gerade bei § 680 BGB hilft es sehr, sich dessen Telos und die zugrundeliegenden Wertungen<sup>5</sup> zu vergegenwärtigen und aus diesen Argumente für die Anwendung oder Nichtanwendung von § 680 BGB auf konkrete Fallkonstellationen zu entwickeln.

§ 680 BGB reduziert die Haftung des Geschäftsführers gegenüber dem Geschäftsherrn bei der Ausführung des Geschäftes auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz in den Fällen, in denen das Geschäft die Abwehr einer drohenden dringenden Gefahr bezweckt.

Zunächst ist zu beachten, dass § 680 BGB als Norm der GoA – genauso wie die §§ 677 ff. BGB – allgemein dazu dient, die widerstreitenden Interessen zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherrn in Ausgleich zu bringen.<sup>6</sup> Auf der einen Seite steht der Geschäftsherr, der eine unerwünschte fremde Einmischung grundsätzlich nicht zu dulden hat, aber eben eine solche fremde Einmischung in anderen Fällen wünscht. Auf der anderen Seite steht der Geschäftsführer, der für die (unbeauftragten) Bemühungen für den Geschäftsherrn Ersatz der Kosten und unter Umständen Schäden begehrt und gerade in Fällen der Gefahrenabwehr nicht für jede Fahrläs-

sigkeit haften möchte.<sup>7</sup> Gerade diese Interessen berücksichtigt das Haftungsprivileg des § 680 BGB in besonderer Weise, indem er die Haftung des Geschäftsführers bei Abwehr einer drohenden dringenden Gefahr auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In dieser Situation ist das Eingreifen vom Geschäftsherrn erwünscht, während sich der Geschäftsführer nicht unerheblichen Haftungsrisiken aussetzt, für die er nicht unbeschränkt haften möchte. Entsprechend dient § 680 BGB dazu, den Geschäftsführer dazu zu motivieren, in einer Situation der drohenden dringenden Gefahr für den Geschäftsherrn tätig zu werden und zu verhindern, dass er nicht von den Haftungsrisiken der Geschäftsübernahme abgeschreckt wird.<sup>8</sup> Gerade bei der Gefahrverhinderung kann es besonders leicht zu (fahrlässigen) Fehlern kommen, die ohne die Privilegierung mit Blick auf die Haftung abschreckend wirken würden.<sup>9</sup> Das erforderliche schnelle Eingreifen erhöht die Wahrscheinlichkeit von Fehlern, da eine sorgfältige Prüfung der Möglichkeiten in diesen Situationen ausscheidet.<sup>10</sup> Daneben schützt § 680 BGB durch die Anreizwirkung natürlich auch die in Not befindliche Person.<sup>11</sup>

Nach h.M. dient § 680 BGB daneben auch dem öffentlichen Interesse, indem darauf abgestellt wird, dass das Eingreifen durch Dritte in Notsituationen (gesellschaftlich) gewünscht ist, wobei auf den Gedanken des § 323c StGB rekurriert wird.<sup>12</sup> Teilweise wird die Norm auch auf den Gedanken der überholenden Kausalität gestützt, da ohne den dazwischentretenden Dritten der eingetretene Schaden noch höher ausgefallen wäre.<sup>13</sup>

## II. Die Grundkonstellation des § 680 BGB

*Fall 1:* A sieht, wie B in der Donau zu ertrinken droht, und rettet ihn dabei kurz entschlossen. Bei der Rettungsaktion zerreißt sie infolge leichter Fahrlässigkeit den teuren Pullover des B. B begehrt nun Schadensersatz.

Bevor der Einleitungsfall gelöst wird, sollen zunächst die Grundlagen des § 680 BGB ausführlich dargestellt werden. Dabei werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 680 BGB zunächst abstrakt erläutert.

\* Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht von Prof. Dr. Podszun an der HHU Düsseldorf.

<sup>1</sup> Allgemein zu Haftungsprivilegierungen Walker, JuS 2015, 865.

<sup>2</sup> Überblicksartig zu dieser Kupfer/Weiß, JA 2018, 894.

<sup>3</sup> Überblicksartig zu dieser Kreße, in: Beck'scher Online-Großkommentar zum BGB, Stand: 1.6.2022, § 426 Rn. 20 ff.

<sup>4</sup> BGH NJW 2018, 2723; BGH NJW 2019, 1809; BGH NJW 2021, 1818.

<sup>5</sup> Zur Berücksichtigung von Wertungen in der Klausurvorbereitung Kuhn, Jura 2018, 1069.

<sup>6</sup> Auer, in: Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts, 7. Aufl. 2020, S. 97 ff.; Looschelders, Schuldrecht, Besonderer Teil, 17. Aufl. 2022, § 42 Rn. 3 f.

<sup>7</sup> Zu diesen Interessen Looschelders (Fn. 6), § 42 Rn. 3 f.

<sup>8</sup> BGH NJW 2018, 2723 (2726 f.); Thole, in: Beck'scher Online-Großkommentar zum BGB, Stand: 15.2.2022, § 680 Rn. 2; Gehrlein, in: Beck'scher Online-Großkommentar zum BGB, Stand: 1.9.2022, § 680 Rn. 1.

<sup>9</sup> Thole (Fn. 8), § 680 Rn. 2.

<sup>10</sup> Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 680 Rn. 1; Looschelders (Fn. 6), § 43 Rn. 26.

<sup>11</sup> Schäfer (Fn. 10), § 680 Rn. 1.

<sup>12</sup> BGH NJW 2018, 2723 (2726 f.); Bergmann, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2020, § 680 Rn. 1 m.w.N.

<sup>13</sup> Dornis, in: Erman, Kommentar zum BGB, 16. Aufl. 2020, § 680 Rn. 1.

### 1. Allgemeines

Die berechnete GoA stellt ein gesetzliches Schuldverhältnis dar.<sup>14</sup> Demzufolge hat der Geschäftsführer die Pflichten sowohl aus § 677 BGB als auch § 241 Abs. 2 BGB zu beachten. Verstößt er gegen diese, ist er bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 280 Abs. 1 BGB schadensersatzpflichtig.<sup>15</sup> Daneben bleiben deliktische Ansprüche wie aus den §§ 823 ff. BGB oder auch aus § 7 Abs. 1 StVG unberührt.<sup>16</sup> Nach umstrittener, aber wohl herrschender Ansicht gilt Entsprechendes zusätzlich zum Anspruch aus § 678 BGB für die unberechtigte GoA. Nach anderer Ansicht bestünden nur die Ansprüche aus § 678 BGB und §§ 823 ff. BGB.<sup>17</sup>

Im Rahmen dieser Ansprüche ist jedoch § 680 BGB zu berücksichtigen, der die Haftung des Geschäftsführers beschränkt. Dabei ist § 680 BGB insbesondere auf konkurrierende deliktische Ansprüche analog<sup>18</sup> anwendbar (anders als bei z.B. § 708 BGB oder § 1359 BGB ist auch das Verhalten im Straßenverkehr erfasst<sup>19</sup>), da ansonsten § 680 BGB in der Regel unterlaufen würde, nachdem die deliktischen Ansprüche in der Regel neben denen aus §§ 280 Abs. 1, 677 BGB bestehen.<sup>20</sup>

### 2. Die Voraussetzungen des § 680 BGB

§ 680 BGB setzt voraus, dass die Geschäftsführung die Abwehr einer drohenden dringenden Gefahr des Geschäftsherrn bezweckt.

Eine drohende dringende Gefahr liegt vor, wenn die Schädigung des Geschäftsherrn an Personen, Sachen oder Vermögen unmittelbar bevorsteht.<sup>21</sup> Wurde die Gefahr jedoch vom Geschäftsführer selbst verursacht, findet § 680 BGB keine Anwendung.

Grundsätzlich findet § 680 BGB nur im Verhältnis zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer und nicht gegenüber Dritten Anwendung.<sup>22</sup>

Fraglich ist aber, ob dies in der Allgemeinheit Bestand haben kann oder, ob es genügt, dass die Gefahr einer dem Geschäftsherrn nahestehenden Person droht.

Einige lehnen eine generelle Ausdehnung ab und wollen im Einzelfall die Person des Geschäftsherrn näher bestimmen, wobei die Anwendung des § 680 BGB nur bejaht wird, wenn den Dritten eine Fürsorgepflicht trifft. Dann sei dieser (ebenfalls) als Geschäftsherr anzusehen.<sup>23</sup> Für diese Ansicht spricht jedenfalls der Wortlaut des § 680 BGB, der explizit auf eine Gefahr nur für den Geschäftsherrn, welcher i.R.d. § 677 BGB bestimmt wird, abstellt.<sup>24</sup> Auch der gesetzgeberische Wille spricht gegen eine solche Ausdehnung auf Gefahren für nahestehende Personen.<sup>25</sup>

Die herrschende Lehre spricht sich für eine Ausdehnung des § 680 BGB auf nahestehende Personen aus und begründet dies in erster Linie aus Wertungsgesichtspunkten.<sup>26</sup> Dabei fallen unter den Begriff der nahestehenden Personen sowohl Angehörige als auch Personen, bei denen der Dritte zur Gefahrabwehr oder zur Leistung von Unterhalt verpflichtet ist.<sup>27</sup>

Im Sinne eines Streitentscheides ist Folgendes zu sagen: Im Ergebnis wird man die Anwendung des § 680 BGB unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einer Gefahr für eine nahestehende Person annehmen müssen. Dabei ist der Gegenansicht darin zuzustimmen, dass § 680 BGB jedenfalls in den Fällen nicht direkt anwendbar ist, in denen der Dritte (Geschäftsherr) nur mittelbar betroffen ist, da er so nicht Geschäftsherr i.S.d. § 677 BGB ist. Es fehlt so an den Voraussetzungen des § 677 BGB und denen des § 680 BGB.<sup>28</sup> Vielmehr ist grundsätzlich die sich in der Gefahr befindende Person selbst Geschäftsherr.<sup>29</sup>

Jedoch ist in den Fällen, in denen die herrschende Lehre eine nahestehende Person und so § 680 BGB analog annimmt, anzunehmen, dass die Voraussetzungen des § 680 BGB auch schon bei dem Dritten (Geschäftsherr) selbst gegeben sind. Dieser sieht sich im Sinne der überholenden Kausalität geringeren oder keinen (Unterhalts-)Pflichten gegenüber der nahestehenden Person ausgesetzt, wenn die Gefahr abgewehrt wird.<sup>30</sup> Dort ist der Dritte selbst Geschäftsherr i.S.d. § 677 BGB und § 680 BGB. Es geht also nicht um eine Extension des § 680 BGB.<sup>31</sup> Dieser ist schon tatbestandlich einschlägig. Dieses Ergebnis wird auch von der Wertung des § 680 BGB gestützt, da auch der Dritte zur Vermeidung von (höheren)

<sup>14</sup> *Buck-Heeb*, Examens-Repetitorium, Schuldrecht Besonderer Teil 2, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 8. Aufl. 2021, § 3 Rn. 22.

<sup>15</sup> *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht II, Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018, § 60 Rn. 28; *Looschelders* (Fn. 6), § 43 Rn. 25.

<sup>16</sup> *Bergmann* (Fn. 12), Vor §§ 677 ff. Rn. 244.

<sup>17</sup> Zur h.M. mit Nachweisen zur Gegenansicht *Schäfer* (Fn. 10), § 677 Rn. 122; *Bergmann* (Fn. 12), § 677 Rn. 14.

<sup>18</sup> So *Looschelders* (Fn. 6), § 43 Rn. 28; es erscheint vertretbar, § 680 BGB direkt auf deliktische Ansprüche anzuwenden, da der Wortlaut jedenfalls keine eindeutige Beschränkung auf Ansprüche im Rahmen der GoA beinhaltet, in diese Richtung BGH NJW 1972, 475. Allerdings spricht die systematische Stellung für die grundsätzliche Anwendung nur im Rahmen der GoA.

<sup>19</sup> *Thole* (Fn. 8), § 680 Rn. 16.

<sup>20</sup> BGH NJW 2019, 1809 (1812); *Dornis* (Fn. 13), § 680 Rn. 1.

<sup>21</sup> BGH VersR 1970, 620 (622); *Gehrlein* (Fn. 8), § 680 Rn. 1; *Dornis* (Fn. 13), § 680 Rn. 3.

<sup>22</sup> *Schäfer* (Fn. 10), § 680 Rn. 8; *Schirrmacher/Pfeiffer*, Jura 2022, 566 (573 f.).

<sup>23</sup> *Schäfer* (Fn. 10), § 680 Rn. 6; *Thole* (Fn. 8), § 680 Rn. 7; *Bergmann* (Fn. 12), § 680 Rn. 10.

<sup>24</sup> *Thole* (Fn. 8), § 680 Rn. 7.

<sup>25</sup> *Bergmann* (Fn. 12), § 680 Rn. 10.

<sup>26</sup> *Looschelders* (Fn. 6), § 43 Rn. 26; *Gehrlein* (Fn. 8), § 680 Rn. 1; *Dornis* (Fn. 13), § 680 Rn. 3; *Brox/Walker*, Besonderes Schuldrecht, 46. Aufl. 2022, § 36 Rn. 52.

<sup>27</sup> *Dornis* (Fn. 13), § 680 Rn. 3; *Sprau*, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 81. Aufl. 2022, § 680 Rn. 1.

<sup>28</sup> In die Richtung auch *Bergmann* (Fn. 12), § 680 Rn. 10.

<sup>29</sup> *Schäfer* (Fn. 10), § 680 Rn. 6; *Thole* (Fn. 8), § 680 Rn. 7.

<sup>30</sup> In die Richtung auch *Thole* (Fn. 8), § 680 Rn. 7.

<sup>31</sup> So aber *Schäfer* (Fn. 10), § 680 Rn. 6.

Pflichten gegenüber dem Geschäftsherrn ein Eingreifen des Geschäftsführers wünscht.

Des Weiteren setzt § 680 BGB voraus, dass die Gefahr eine gewisse Erheblichkeit im Vergleich zum Schadensrisiko hat. Ist sowohl die Gefahr als auch das Schadensrisiko gering, scheidet § 680 BGB aus.<sup>32</sup>

Zuletzt muss die Gefahrenabwehr i.S.d. § 680 BGB bezweckt werden. Aus diesem subjektiven Merkmal werden zwei Punkte gefolgert: Erstens genügt es nicht, dass die Gefahrenabwehr nur zufällig, also „bei Gelegenheit“ einer anderen Tätigkeit stattfindet und zweitens, dass es gerade nicht entscheidend ist, ob die Gefahrenabwehr von Erfolg gekrönt ist oder am Ende erfolglos bleibt. Auch im letzteren Fall kann sich der Geschäftsführer auf § 680 BGB stützen.<sup>33</sup>

*Lösung Fall 1:* Die Rettung an sich erfüllt die Voraussetzungen der echten, berechtigten GoA, mit der Folge, dass ein Schuldverhältnis i.S.d. § 280 Abs. 1 BGB entstand. Das Beschädigen des Pullis stellt auch eine Pflichtverletzung i.S.d. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB dar, da dies nicht dem Interesse des B entsprach. Jedoch ist das Vertretenmüssen i.S.d. §§ 280 Abs. 1 S. 2, 276 Abs. 1 BGB zu verneinen, da die Geschäftsführung der Abwendung einer dringenden drohenden Gefahr diente und A so nicht für normale Fahrlässigkeit haftete. Aus § 680 BGB ergibt sich eine von § 276 Abs. 1 S. 1 BGB abweichende mildere Haftung. Auch der danebenstehende § 823 Abs. 1 BGB scheidet aus, da § 680 BGB analog auf diesen anzuwenden ist und entsprechend das Verschulden fehlt.

### III. Anwendung des § 680 BGB auf Scheingefahren

*Fall 2:* Wie ändert sich Fall 1, wenn B gar nicht zu ertrinken drohte, aber A unverschuldet davon ausgehen durfte?

*Fall 2 Abwandlung:* Ändert sich etwas, wenn A in fahrlässiger Weise verkannt hat, dass B nicht zu ertrinken drohte?

Auch die Frage, ob § 680 BGB bei Scheingefahren greift, kann in der Klausur eine Rolle spielen. Bei Scheingefahren ergibt sich der Anspruch des Geschäftsherrn in der Regel aus § 678 BGB. Die Übernahme der Rettung widerspricht beim Nichtvorliegen einer Gefahr jedenfalls dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn i.S.d. § 678 BGB. Dies führt zu einer grundsätzlich verschärften Haftung des Geschäftsführers, da er nur für sein Übernahmeverschulden nach § 678 BGB haftet.

Die Rechtsprechung<sup>34</sup> – der BGH hat die Frage jedoch bisher nicht entschieden – neigt genauso wie die (wohl) herrschende Lehre<sup>35</sup> dazu, § 680 BGB auch bei Scheingefahren

anzuwenden.

Innerhalb dieser Ansicht sind sodann die Grenzen der Anwendbarkeit des § 680 BGB bei Scheingefahren umstritten. Ist § 680 BGB nur dann nicht anwendbar, wenn der Geschäftsführer das Nichtvorliegen einer Gefahr grob fahrlässig verkannt hat<sup>36</sup> oder scheidet § 680 BGB schon bei bloß fahrlässiger Verknennung aus<sup>37</sup>? Im ersteren Fall würde § 680 BGB auch auf die Einschätzung der „Gefahrenlage“ Anwendung finden.<sup>38</sup>

Die Gegenansicht wendet § 680 BGB bei Scheingefahren dagegen nicht an.<sup>39</sup>

Auch diesen Streit kann man anhand der oben dargestellten Grundlagen des § 680 BGB diskutieren. So spricht der Gedanke der überholenden Kausalität dafür, § 680 BGB nur bei tatsächlichen Gefahren anzuwenden. Bei Scheingefahren kann eine größere Schädigung nicht „überholt“ werden.<sup>40</sup> Zudem hat der Geschäftsherr kein Interesse am Eingriff des Geschäftsführers, da er tatsächlich keiner Gefahr ausgesetzt ist.<sup>41</sup>

Für die Anwendung des § 680 BGB streitet zunächst der Wortlaut „bezweckt“, der auf die subjektive Vorstellung des Geschäftsführers abstellt.<sup>42</sup> Aber auch der Zweck, den Geschäftsführer zur Gefahrenabwehr zu motivieren, spricht für eine Anwendung auf Scheingefahren. Zwar muss er bei diesen rein tatsächlich mangels Gefahr nicht motiviert werden. Doch würde ihm so generell das Risiko der richtigen Gefahren einschätzung aufgebürdet. Dieses Risiko könnte den Geschäftsführer auch in Situationen, in denen tatsächlich eine Gefahr vorliegt, vom (notwendigen) schnellen Handeln abhalten, da er zunächst prüft, ob tatsächlich eine Gefahr vorliegt. Dies widerspräche dann auch dem Interesse des Geschäftsherrn.<sup>43</sup> Bei einer Abwägung der gegenstreitenden Interessen wird man § 680 BGB auch bei Scheingefahren anwenden müssen. Stellt man auf eine abstrakt-generelle Betrachtung des Interesses eines Geschäftsherrn ab, dürfte die Anwendbarkeit des § 680 BGB auf Scheingefahren zu bejahen sein. Es dürfte diesem lieber sein, in Fällen der Scheingefahr vermeintlich „gerettet“ zu werden, als dass in Fällen der tatsächlichen Gefahr für die genannten hohen Güter die Rettung (zu) spät kommt, da zuvor das Vorliegen der Gefahr geprüft wird. Mit Blick auf dieses allgemeine Interesse wird man dem Geschäftsführer auch bei der Bewertung der Gefahrenlage einen gewissen Spielraum geben müssen. Entsprechend kann ihm das Privileg des § 680 BGB erst

<sup>32</sup> § 60 Rn. 30; *Looschelders* (Fn. 6), § 44 Rn. 4.

<sup>36</sup> BAG NJW 1976, 1229 (1230).

<sup>37</sup> *Gehrlein* (Fn. 8), § 680 Rn. 1; *Looschelders* (Fn. 6), § 44 Rn. 4.

<sup>38</sup> *Looschelders* (Fn. 6), § 44 Rn. 4.

<sup>39</sup> *Bergmann* (Fn. 12), § 680 Rn. 13; *Schäfer* (Fn. 10), § 680 Rn. 7.

<sup>40</sup> *Bergmann* (Fn. 12), § 680 Rn. 13.

<sup>41</sup> *Schäfer* (Fn. 10), § 680 Rn. 7.

<sup>42</sup> *Medicus/Lorenz* (Fn. 15), § 60 Rn. 30.

<sup>43</sup> In die Richtung auch *Beuthien*, in: Soergel, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2011, § 680 Rn. 8; *Looschelders* (Fn. 6), § 44 Rn. 4.

<sup>32</sup> *Bergmann* (Fn. 12), § 680 Rn. 11; *Thole* (Fn. 8), § 680 Rn. 8.

<sup>33</sup> BGH NJW 1965, 1271 (1272); *Schäfer* (Fn. 10), § 680 Rn. 8.

<sup>34</sup> BAG NJW 1976, 1229 (1230); OLG München BeckRS 1998, 13236 Rn. 46.

<sup>35</sup> *Gehrlein* (Fn. 8), § 680 Rn. 1; *Medicus/Lorenz* (Fn. 15),

verwehrt werden, wenn er die bloße Scheingefahr in grob fahrlässiger Weise verkennt. Würde dem Geschäftsführer bei der Bewertung der Situation jede Fahrlässigkeit zur Last fallen, bestünde das gleiche Erfordernis der sorgfältigen Prüfung der Situation, die im Ernstfall zu einer verspäteten Reaktion führen könnte.<sup>44</sup> Zudem spricht die generelle Wertung des § 680 BGB dafür, nur eine grob fahrlässige Verknennung der Situation zu berücksichtigen.<sup>45</sup>

Der Vorwand der Gegenseite, die Anwendung des § 680 BGB auf Scheingefahren würde den Geschäftsherrn schutzlos stellen<sup>46</sup>, greift zu kurz. Vielmehr ist die Anwendung interessengerecht, da sie nicht dazu führt, dass der Geschäftsführer einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §§ 683, 670 BGB (inklusive auftragstypischer eigener Schäden)<sup>47</sup> erhält.<sup>48</sup> Beide Parteien bleiben so auf ihren Schäden sitzen.

Etwas anderes gilt, wenn der Geschäftsherr den Anschein der Gefahr selbst schuldhaft hervorgerufen hat. Dann ist ein Anspruch des Geschäftsführers zu gewähren.<sup>49</sup> In dieser Situation ist der Geschäftsherr nicht schutzwürdig. Die fehlende Schutzwürdigkeit sieht auch die Ansicht, welche die Anwendung des § 680 BGB ablehnt. Sie kürzt beim Verschulden des Geschäftsherrn dessen Anspruch nach § 254 BGB.<sup>50</sup>

*Lösung Fall 2:* Nach wohl herrschender Meinung, der sich hier angeschlossen wird, ändert sich an der Lösung nichts, da § 680 BGB auch bei der bloßen Scheingefahr anzuwenden ist. Folgt man dagegen der Gegenansicht, besteht ein Schadensersatzanspruch des B gegen A aus § 678 BGB. Auch beim mit § 678 BGB konkurrierenden Anspruch<sup>51</sup> aus §§ 280 Abs. 1, 677 BGB ist § 680 BGB in diesen Situationen anzuwenden.

*Lösung Fall 2 Abwandlung:* Auch hier ändert sich nach der hier mit einem großen Teil der Lehre vertretenen Ansicht nichts, da § 680 BGB anzuwenden ist, solange dem Geschäftsführer keine grobe Fahrlässigkeit bei der Verknennung der Situation vorzuwerfen ist. Die hier (stärkere) Gegenansicht spricht dem B einen Anspruch gegen A aus § 678 BGB zu.

<sup>44</sup> In die Richtung auch *Looschelders* (Fn. 6), § 44 Rn. 4.

<sup>45</sup> *Looschelders* (Fn. 6), § 44 Rn. 4.

<sup>46</sup> *Bergmann* (Fn. 12), § 680 Rn. 13.

<sup>47</sup> Dazu *Boës*, Jura 2021, 1194 (1195 ff.).

<sup>48</sup> *Beuthien* (Fn. 43), § 680 Rn. 8.

<sup>49</sup> *Beuthien* (Fn. 43), § 680 Rn. 8 stützt diesen auf §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB; *Bergmann* (Fn. 12), § 680 Rn. 13 stützt ihn auf § 823 Abs. 1 BGB und die Grundsätze der psychisch vermittelten Kausalität.

<sup>50</sup> *Bergmann* (Fn. 12), § 680 Rn. 13.

<sup>51</sup> Dies entspricht wohl der h.L., vgl. z.B. *Schäfer* (Fn. 10), § 677 Rn. 124; *Bergmann* (Fn. 12), § 677 Rn. 28; *Looschelders* (Fn. 6), § 44 Rn. 6 m.w.N.; die Gegenansicht sieht § 678 BGB als abschließend an, vgl. *Mansel*, in: Jauernig, Kommentar zum BGB, 17. Aufl. 2018, § 677 Rn. 1. Vertiefend zur unberechtigten GoA *Röthel*, Jura 2022, 547.

#### IV. Anwendung des § 680 BGB auf den Anspruch aus §§ 683 S. 1, 670 BGB (ggf. analog)

*Fall 3:* A kauft zur Rettung des B noch schnell einen Rettungsring. Dabei verkennt sie leicht fahrlässig, dass sie diesen nicht gebraucht hätte, da sie den B als gute Schwimmerin genauso gut ohne den Ring hätte retten können. Hat A gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für den Ring?

*Fall 3 Abwandlung:* Wie ändert sich Fall 1, wenn A in Folge Fahrlässigkeit bei der Rettung des B ihre teure Brille in einer Stromschnelle der Donau verliert und nun Ersatz von B für diese verlangt. B wendet dagegen das Mitverschulden der A ein.

##### 1. Grundfall

Der Geschäftsführer kann nach §§ 683 S. 1, 670 BGB Ersatz der für das Geschäft erforderlichen Aufwendungen vom Geschäftsherrn verlangen. Aufwendungen sind alle freiwilligen Vermögensopfer.<sup>52</sup> Dabei scheidet § 683 S. 1 BGB nicht schon, weil der Geschäftsherr per se keine Aufwendungen ersetzen möchte.<sup>53</sup> Für § 683 S. 1 BGB ist nur der Wille des Geschäftsherrn zu der Übernahme des Geschäfts an sich entscheidend.<sup>54</sup>

Erforderlich sind die Aufwendungen i.S.d. §§ 683 S. 1, 670 BGB, die bei ex ante Beurteilung aus Sicht eines sorgfältigen Dritten in derselben Situation als notwendig angesehen würden.<sup>55</sup> Dementsprechend ist es nicht entscheidend, ob die getätigten Aufwendungen den bezweckten Erfolg herbeiführen oder nicht.<sup>56</sup>

Wie sich aus der Definition der erforderlichen Aufwendungen ergibt, sind solche grundsätzlich nicht anzunehmen, wenn der Geschäftsführer schuldhaft annimmt, sie seien notwendig, obwohl dies nicht zutrifft.<sup>57</sup>

Auch bei der Einschätzung der Erforderlichkeit kommt dem Geschäftsführer das Privileg des § 680 BGB nach herrschender Ansicht zugute.<sup>58</sup> Das bedeutet, die Aufwendungen sind i.S.d. §§ 683 S. 1, 670 BGB als erforderlich anzusehen, solange der Geschäftsführer die Nichterforderlichkeit in nicht mindestens grob fahrlässiger Weise verkennt.<sup>59</sup>

Für diese Erstreckung kann ebenfalls der Zweck des § 680 BGB angeführt werden, dem Geschäftsführer in Situationen, in denen schnelles Handeln erforderlich ist, nicht das Risiko der Fehleinschätzung aufzubürden. Ansonsten könnte er entweder ganz vom Handeln abgehalten werden oder nur unzureichende Aufwendungen treffen, die er aber sicher ersetzt

<sup>52</sup> BGH NJW 2018, 2714 (2717 Rn. 28); *Bergmann* (Fn. 12), § 683 Rn. 46; *Sprau* (Fn. 27), § 683 Rn. 8.

<sup>53</sup> *Thole* (Fn. 8), § 683 Rn. 27.

<sup>54</sup> *Bergmann* (Fn. 12), § 683 Rn. 45.

<sup>55</sup> *Bergmann* (Fn. 12), § 683 Rn. 47.

<sup>56</sup> *Schäfer* (Fn. 10), § 683 Rn. 29.

<sup>57</sup> *Schäfer* (Fn. 10), § 683 Rn. 29.

<sup>58</sup> *Bergmann* (Fn. 12), § 680 Rn. 20.

<sup>59</sup> *Bergmann* (Fn. 12), § 680 Rn. 20.

bekommt.

Nicht verwechselt werden darf die Situation mit der Bestimmung, ob die GoA generell berechtigt i.S.d. § 683 BGB ist. Bei der Frage der Berechtigung nach § 683 S. 1 BGB ist nur auf den Willen bzw. das Interesse des Geschäftsherrn abzustellen, der nur in den engen Grenzen des § 679 BGB unbeachtlich ist, vgl. § 683 S. 2 BGB.<sup>60</sup>

*Lösung Fall 3:* Gemäß diesen Ausführungen kann A nach §§ 683 S. 1, 670 BGB Aufwendungsersatz von B verlangen. Zwar hätte ein verständiger Dritte diese Aufwendungen nicht als erforderlich angesehen, doch hilft § 680 BGB. Die Aufwendungen dienten der Abwendung einer dringenden Gefahr und A verkannte die fehlende Notwendigkeit nicht grob fahrlässig.

## 2. Mitverschulden

Im Fall der GoA ist ein Schadensersatzanspruch des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn aus §§ 683 S. 1, 670 BGB (analog) anerkannt, wenn dem Geschäftsführer bei dem Geschäft ein Schaden entsteht.<sup>61</sup> Dabei sind aber nicht alle Schäden ersatzfähig, sondern nur solche, bei denen sich das der Geschäftsbesorgung inhärente Risiko verwirklicht.<sup>62</sup> Es geht also primär um Zufallsschäden.<sup>63</sup> Zufallsschäden sind solche, die von keiner Partei zu vertreten sind und die aus einer mit der Geschäftsbesorgung verbundenen typischen Gefahr entstehen.<sup>64</sup> Schäden, die auf das allgemeine Lebensrisiko zurückzuführen sind, unterfallen dem Anspruch aus §§ 683 S. 1, 670 BGB nicht.<sup>65</sup>

Bei diesem Anspruch muss sich der Geschäftsführer aber nach h.M. sein Mitverschulden nach § 254 Abs. 1 BGB anrechnen lassen.<sup>66</sup> Zur dogmatischen Begründung der Anwendung des § 254 Abs. 1 BGB kann auf die Ähnlichkeit zu einem „klassischen“ Schadensersatzanspruch verwiesen werden.<sup>67</sup> § 254 Abs. 1 BGB ist entweder eine Ausprägung des Verbots widersprüchlichen Verhaltens, § 242 BGB,<sup>68</sup> oder er dient der Gleichbehandlung von Schädiger und Geschädig-

tem.<sup>69</sup> Die Widersprüchlichkeit ergibt sich daraus, dass der Geschädigte, der für seinen Schaden selbst mitverantwortlich ist, seinen Verursachungsbeitrag negiert, wenn er den vollen Schaden geltend macht.<sup>70</sup> Der Gleichbehandlungsgrundsatz stützt sich auf den Gedanken, dass, wenn der (schuldhaft) Verursachungsbeitrag des Schädigers zu einer vollen Haftung führt, auch der Verursachungsbeitrags des Geschädigten berücksichtigt werden muss.<sup>71</sup> Diese Überlegungen sind genauso auf den Anspruch aus §§ 683 S. 1, 670 BGB zu übertragen.

Nach § 254 Abs. 1 BGB muss sich der Geschädigte bei einem Verschulden gegen sich selbst eine Kürzung seines Anspruchs anrechnen lassen.<sup>72</sup> Dabei sind analog § 276 Abs. 1 S. 1 BGB grundsätzlich Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit zu berücksichtigen.<sup>73</sup>

Diese Kürzung eines Anspruchs aus §§ 683 S. 1, 670 BGB nach § 254 Abs. 1 BGB kann den Geschäftsführer aber genauso von der gewünschten Gefahrenabwehr abschrecken, wie eine Haftung, da er nicht seine vollen, ggf. hohen, Schäden beim Geschäftsherrn liquidieren kann.<sup>74</sup> Um den Zweck des § 680 BGB zu erreichen, wird dieser nach h.M. analog auf das Mitverschulden § 254 Abs. 1 BGB angewendet.<sup>75</sup> So wird der Geschäftsführer auch mit Blick auf eigene Schäden privilegiert und so zum Handeln ermutigt. Überdies kann für die Anwendung auch der angesprochene Gedanke der Gleichbehandlung streiten. Wenn der Schädiger bei Einschlägigkeit des § 680 BGB nicht haftet, soll sich der Geschädigte in diesen Fällen auch keine Kürzung anrechnen lassen müssen.<sup>76</sup>

*Lösung Fall 3 Abwandlung:* A hat gegen B einen Schadensersatzanspruch aus §§ 683 S. 1, 670 BGB (analog) wegen des Verlusts ihrer Brille. Dabei müsste sie sich grundsätzlich nach § 254 Abs. 1 BGB ihre Fahrlässigkeit anspruchskürzend anrechnen lassen. Allerdings sind die Voraussetzungen des i.R.d. § 254 Abs. 1 BGB anwendbaren § 680 BGB erfüllt, weswegen nur grobe Fahrlässigkeit zu beachten wäre und ihre Fahrlässigkeit nicht zu einer Kürzung führt.

<sup>60</sup> Dornis (Fn. 13), § 680 Rn. 3 ff.; Gehrlein (Fn. 8), § 679 Rn. 2; Looschelders (Fn. 6), § 43 Rn. 19 ff.

<sup>61</sup> Für eine direkte Anwendung des § 670 BGB vgl. BGH NJW 1961, 359 (360); BGH NJW 1963, 390 (392); für eine analoge Anwendung des § 670 BGB vgl. Thole (Fn. 8), § 680 Rn. 39; Schäfer (Fn. 10), § 683 Rn. 38.

<sup>62</sup> Dornis (Fn. 13), § 683 Rn. 16; Boës, Jura 2021, 1194 (1198 ff.) m.w.N.

<sup>63</sup> Bergmann (Fn. 12), 680 Rn. 21.

<sup>64</sup> Bergmann (Fn. 12), 680 Rn. 21.

<sup>65</sup> Sprau (Fn. 27), § 683 Rn. 9; OLG Düsseldorf NJW-RR 2015, 1064 (1066 Rn. 23).

<sup>66</sup> OLG Düsseldorf NJW-RR 2015, 1064 (1066 Rn. 28); Looschelders, in: Beck'scher Online-Großkommentar zum BGB, Stand: 1.6.2022, § 254 Rn. 65 m.w.N.; Schäfer (Fn. 10), § 683 Rn. 38.

<sup>67</sup> Looschelders (Fn. 66), § 254 Rn. 65.

<sup>68</sup> So insbesondere die Rechtsprechung: BGH NJW-RR 2015, 1056 (1057 Rn. 13); BGH NJW 1961, 655.

<sup>69</sup> So grundlegend Looschelders, Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht, 1999, S. 118 f., 125 f.

<sup>70</sup> Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 81. Aufl. 2022, § 254 Rn. 1.

<sup>71</sup> Looschelders (Fn. 69), S. 118 f., 125 f.; Höpfner, in: Kommentar zum BGB, 2021, § 254 Rn. 3.

<sup>72</sup> Looschelders, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 19. Aufl. 2021, § 50 Rn. 6.

<sup>73</sup> Looschelders (Fn. 72), § 50 Rn. 14.

<sup>74</sup> BGH NJW 1965, 1271 (1272 f.). Das Problem der analogen Anwendung des § 680 BGB im Rahmen des Mitverschuldens wurde z.B. im Examenstermin 2019/2 in Aufgabe 1 in Bayern gestellt.

<sup>75</sup> Looschelders (Fn. 69), S. 347; Bergmann (Fn. 12), § 680 Rn. 21.

<sup>76</sup> Grundsätzlicher und speziell zu § 309 Nr. 7 BGB Höpfner (Fn. 71), § 254 Rn. 39.

## V. Anwendung des § 680 BGB auf „professionelle“ Nothelfer

*Fall 4<sup>77</sup>*: Wie ändert sich Fall 1, wenn A Bademeisterin des kommunalen Badeabschnitts der Donau ist? Diesmal macht A bei der Rettung fahrlässig einen Fehler und B ist daraufhin dauerhaft kognitiv geschädigt. A ist als Beamtin im haftungsrechtlichen Sinne nach § 839 Abs. 1 S. 1 BGB, Art. 34 S. 1 GG anzusehen.<sup>78</sup>

*Fall 4 Abwandlung 1<sup>79</sup>*: Wie ändert sich Fall 4, wenn A Lehrerin einer Schule ist und der Unfall im Rahmen des Schwimmunterrichts geschieht?

*Fall 4 Abwandlung 2<sup>80</sup>*: Wie ändert sich Fall 4, wenn A angestellte Schwimmtrainerin des Vereins C ist und der Unfall im Rahmen des Schwimmtrainings des B geschieht?

*Fall 4 Abwandlung 3*: Wie ändert sich Fall 4, wenn A zwar Bademeisterin ist, aber B nur als Passantin sieht und probiert, ihn zu retten?

Der Anwendungsbereich des § 680 BGB beschäftigt auch die Rechtsprechung in wiederkehrenden Abständen. Dies zeigen die oben genannten drei aktuelleren Urteile der Jahre 2018, 2019 und 2021. Diese Urteile eignen sich gut für Klausuren<sup>81</sup>, da sie gerade mit dem oben dargestellten Telos des § 680 BGB gelöst werden können.

Fall 4 und seine Abwandlungen beschäftigen sich mit dem Problem, ob § 680 BGB (analog) auf „professionelle“ Nothelfer bzw. auf Personen anzuwenden ist, von denen ohnehin Hilfe zu erwarten ist.

Dabei besteht beim Ausgangsfall und den Abwandlungen 1 und 2 schon das Problem, ob überhaupt eine GoA und so die grundsätzlichen Voraussetzungen des § 680 BGB vorliegen. Es stellt sich im Fall 4 und der ersten Abwandlung die Frage, ob die Vorschriften der GoA überhaupt anwendbar sind. Der Streit entzündet sich daran, ob eine GoA vorliegt, wenn der Geschäftsführer zugleich eine öffentlich-rechtliche oder auch eine gegenüber einem Dritten bestehende privatrechtliche Pflicht erfüllt. Die Rechtsprechung wandte jedenfalls früher die Vorschriften der §§ 677 ff. BGB unter dem Gesichtspunkt des „auch-fremden“ Geschäfts an.<sup>82</sup> Die (wohl) herrschende Literatur lehnt diese Rechtsprechung ab, wobei insbesondere zwei Argumente gebracht werden: 1. Die Vorschriften der GoA (§§ 677 ff. BGB) sind schon nicht anwendbar, 2. es fehlt jedenfalls am Fremdgeschäftsführungswillen i.S.d. § 677

BGB.<sup>83</sup> Dieser Streit soll – da anderweitig ausführlich dargestellt<sup>84</sup> – nicht vertieft werden.

Je nachdem, welcher Ansicht gefolgt wird, stellt sich die Frage, ob § 680 BGB direkt oder analog angewendet werden soll. Der BGH ließ in den oben genannten Fällen die Frage des Vorliegens der GoA grundsätzlich offen und diskutierte nur die analoge Anwendung des § 680 BGB.<sup>85</sup> Die Argumente für bzw. gegen die Anwendung des § 680 BGB sind jedoch dieselben, unabhängig davon, ob die direkte oder analoge Anwendung diskutiert wird.

Für die Anwendbarkeit des § 680 BGB auch in diesen Fällen spricht folgender Gedanke: Die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten des professionellen Helfers verschieben schon die Grenzen zwischen Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit.<sup>86</sup> Entsprechend werde vom professionellen Nothelfer von vornherein „mehr“ erwartet als vom „normalen“ Helfer. Demnach müsste § 680 BGB grundsätzlich auch bei professionellen Helfern angewendet werden, da eine grobe Fahrlässigkeit bei diesen ohnehin eher vorläge.<sup>87</sup> Zudem sei jedenfalls der nur zufällig am Unglücksort anwesende Arzt auf diesen Unglücksfall ebenso wenig vorbereitet.<sup>88</sup>

Diese Ansicht wurde vom BGH in den angesprochenen Fällen genauso wie von der herrschenden Lehre abgelehnt. Eine Anwendung des § 680 BGB (ggf. analog) kommt in diesen Fällen demnach nicht in Betracht. Diese Ansicht stützt sich auf überzeugende Argumente. So benötigen professionelle Nothelfer gerade keiner Ermutigung zum Handeln.<sup>89</sup> Im Gegenteil: Professionelle Nothelfer sind in vielen Situationen sogar aufgrund öffentlicher oder vertraglicher Bindungen zum Handeln verpflichtet.<sup>90</sup> Mit Blick auf öffentlich-rechtlich Verpflichtete käme die Haftungsprivilegierung tatsächlich immer dem Staat zugute, der so in den meisten Fällen seiner Gefahrenabwehr nicht haften würde.<sup>91</sup>

Auch befinden sie sich nicht in der für den „normalen“ Nothelfer typischen überraschenden und überfordernden Situation, sondern sind auf solche eingestellt und für sie ausgebildet.<sup>92</sup> Entscheidend ist, dass der professionelle Helfer nach

<sup>77</sup> Angelehnt an BGH NJW 2018, 2723.

<sup>78</sup> So OLG Koblenz BeckRS 2016, 2215; nachfolgend BGH NJW 2018, 301.

<sup>79</sup> Angelehnt an BGH NJW 2019, 1809.

<sup>80</sup> Angelehnt an BGH NJW 2021, 1818.

<sup>81</sup> So wurde das Urteil aus BGH NJW 2018, 2723 beispielsweise im Examenstermin 2020/1 in Aufgabe 6 in Bayern behandelt.

<sup>82</sup> BGH NJW 1963, 1825; BGH NJW 1990, 2058; BGH NJW 2000, 422; BGH NJW-RR 2004, 81.

<sup>83</sup> *Buck-Heeb* (Fn. 14), § 5 Rn. 64 ff., 67 ff.; *Looschelders* (Fn. 6), § 43 Rn. 8 ff., 13.

<sup>84</sup> *Brox/Walker* (Fn. 26), § 36 Rn. 8 ff.; *Medicus/Lorenz* (Fn. 15), § 60 Rn. 9; *Looschelders* (Fn. 6), § 43 Rn. 8 ff.

<sup>85</sup> BGH NJW 2018, 2723 (2727 Rn. 48); BGH NJW 2019, 1809 (1812 Rn. 29); BGH NJW 2021, 1818 (1821 Rn. 39, beachte aber Rn. 31).

<sup>86</sup> *Schäfer* (Fn. 10), § 680 Rn. 9.

<sup>87</sup> *Schäfer* (Fn. 10), § 680 Rn. 9.

<sup>88</sup> OLG München NJW 2006, 1883 (1885).

<sup>89</sup> BGH NJW 2018, 2723 (2727 Rn. 56); BGH NJW 2019, 1809 (1812 Rn. 32); BGH NJW 2021, 1818 (1821 Rn. 40).

<sup>90</sup> BGH NJW 2018, 2723 (2727 Rn. 56); BGH NJW 2019, 1809 (1812 Rn. 32); BGH NJW 2021, 1818 (1821 Rn. 40).

<sup>91</sup> BGH NJW 2018, 2723 (2727 Rn. 59). Überdies hielten BGH NJW 2018, 2723; BGH NJW 2019, 1809 fest, dass § 680 BGB in Fällen der Amtshaftung auf § 839 BGB generell keine Anwendung findet.

<sup>92</sup> BGH NJW 2018, 2723 (2727 Rn. 56); BGH NJW 2019, 1809 (1812 Rn. 32); BGH NJW 2021, 1818 (1821 Rn. 40).

allgemeiner Ansicht in Fällen der Hilfe nicht nur den Aufwendungsersatz nach §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB verlangen kann. Er kann sogar analog § 1835 Abs. 3 BGB eine Vergütung verlangen.<sup>93</sup> Es wäre wertungswidersprüchlich, wenn er nicht zugleich für seine berufliche Sorgfalt einzustehen hätte.<sup>94</sup> Aus ökonomischer Perspektive ist zu beachten, dass der professionelle Nothelfer für solche Situationen häufig haftpflichtversichert ist und die Privilegierung so der Haftpflichtversicherung zugutekäme.<sup>95</sup>

*Lösung Fall 4:* B hat einen Anspruch gegen die Gemeinde, da § 680 BGB (analog) i.R.d. § 839 Abs. 1 BGB, Art. 34 GG zugunsten des professionellen Nothelfers keine Anwendung findet.

*Lösung Fall 4 Abwandlung 1:* Auch hier hat B gegen den Träger der Schule einen Anspruch aus § 839 Abs. 1 BGB, Art. 34 GG. Zwar ist eine (Sport-)Lehrerin keine professionelle Helferin, doch hat sie die Amtspflicht, den B im Rahmen des Unterrichts vor Schäden zu bewahren.<sup>96</sup> Der Telos des § 680 BGB (analog) greift hier nicht.

*Lösung Fall 4 Abwandlung 2:* Auch hier findet § 680 BGB zugunsten der A keine Anwendung. Zwar liegt keine Amtshaftung i.S.d. § 839 Abs. 1 BGB, Art. 34 GG vor. Doch ist A gegenüber B nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB zur Rücksichtnahme und Aufsicht verpflichtet. Auch ist es Aufgabe einer Schwimmtrainerin, gerade in Notfällen schnell erste Hilfe zu leisten.<sup>97</sup> Der Zweck des § 680 BGB (analog) greift somit nicht. Der Anspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB oder § 823 Abs. 1 BGB.

*Lösung Fall 4 Abwandlung 3:* In der dritten Abwandlung geht es tatsächlich um eine teleologische Reduktion des § 680 BGB, da hier unstreitig die Voraussetzungen der GoA nach §§ 677 ff. BGB gegeben sind. Im Ergebnis ist eine teleologische Reduktion des § 680 BGB anzunehmen. A ist hauptberufliche Bademeisterin und kann nach §§ 683 S. 1, 670, 1835 Abs. 3 BGB analog eine Vergütung für die Rettung verlangen. Entsprechend wäre es wertungswidersprüchlich, wenn sie sich im Rahmen des Anspruchs gegen sie aus §§ 280 Abs. 1, 677 BGB auf § 680 BGB berufen könnte.

## VI. Zusammenfassung

Der Aufsatz hat den vielfältigen Bereich verdeutlicht, in dem die Anwendung des § 680 BGB zumindest diskutiert werden sollte. Auch zeigte sich, wie die Frage der Anwendbarkeit in den meisten Fällen nur anhand der dem § 680 BGB zugrundeliegenden Wertungen gelöst werden kann.

<sup>93</sup> Thole (Fn. 8), § 683 Rn. 45 m.w.N. (auch zur Diskussion und Gegenansicht).

<sup>94</sup> Schäfer (Fn. 10), § 680 Rn. 9.

<sup>95</sup> Thole (Fn. 8), § 680 Rn. 20.

<sup>96</sup> BGH NJW 2019, 1809 (1812 Rn. 32).

<sup>97</sup> BGH NJW 2021, 1818 (1821 Rn. 40).